Außerordentliche Beilage

zum

Amts-Blatt Nro. 37. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 13ten September 1848.

Indem wir hierdurch das in Folge des §. 53. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 für die außergerichtlichen Auctionatoren von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassene Reglement zur Nachachtung öffentlich bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß die Bestellung zu Auctionatoren bei uns nachgesucht werden muß.

Marienwerder, den 30sten August 1848.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Reglement

für die außergerichtlichen Auctionatoren.

Auf Grund des §. 53. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 werden hierdurch über den Geschäfts-Betrieb der außergerichtlichen Auctionatoren in denjenigen Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Aufhebung der daselbst seither bestandenen besonderen Reglements, nachstehende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Das Geschäft der Auktionatoren besteht in der öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen. Zur Versteigerung unbeweglicher Sachen sind dieselben nicht befugt.

§. 2.

Als Auktionatoren dürfen nur solche Personen bestellt werden, von deren Unbescholtenheit und strengen Rechtlichkeit die Königliche Regierung sich überzeugt hat, und welche in der mit ihnen anzustellenden Prüfung überzeugend nachweisen, daß sie die zu einem ordnungsmäßigen Betriebe des Auktionsgeschäfts erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

§. 3.

Vor der Bestellung zum Auktionator ist von dem Bewerber eine Caution zu leisten, deren Höhe von der Königlichen Regierung für jeden Ort nach den obwaltenden Verhältnissen bestimmt wird.

§. 4.

Bei der Bestellung zum Auktionator ist demselben ein bestimmter, nach der Oertlichkeit abgegrenzter Bezirk zu überweisen, über welchen hinaus er sein Geschäft nicht betreiben darf. Der Königlichen Regierung steht es jedoch jederzeit frei, die Grenzen dieses Bezirks abzuändern, und anderen Auktionatoren den Geschäftsbetrieb in demselben zu gestatten.

Der Auktionator ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, innerhalb des ihm angewiesenen Bezirkes die ihm übertragenen Auktionen abzuhalten. Er darf aber seine Dienstleistungen nicht umherziehend anbieten.

§. 5.

Kein Auktionator darf Handels-Geschäfte treiben oder durch seine Angehörigen betreiben lassen. Dies gilt namentlich auch vom Betriebe des Schankgewerbes und von dem Handel mit Getränken. Den schon bestellten Auktionatoren, welche zur Zeit bereits Handels-Geschäfte betreiben, bleibt deren Fortsetzung, sofern Uebelstände daraus nicht bemerkbar geworden sind, gestattet, jedoch unter Vorbehalt der jederzeitigen Rücknahme dieser Erlaubniß.

§. 6.

Der Antrag auf Abhaltung einer Auktion muß gegen den Auktionator schriftlich oder zu Protokoll erklärt, und dabei vom Extrahenten sogleich bestimmt werden, welche besondere Verkaufsbedingungen er etwa gestellt zu sehen wünscht, und wer den Empfang der Kaufgelder besorgen soll. Wird zu diesem Empfange nicht der Auktionator selbst bestimmt, so hat der Extrahent für die Anwesenheit des Empfängers während der Dauer der Auktion Sorge zu tragen (§. 22.), und ist jener hierzu vom Auktionator ausdrücklich aufzufordern.

Dem Extrahenten ist jedes Mal zu eröffnen, daß es ihm freistehe, der Auktion selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen.

§. 7.

Der Auktionator hat die Legitimation des Extrahenten der Auktion zu einem solchen Antrage nach den bestehenden Gesetzen zu prüfen und insbesondere darauf zu achten, daß er nicht von verdächtigen Personen Sachen zum Verkauf übernehme.

Auch hat er die polizeilichen Vorschriften in Bezug auf die Veräußerung gewisser Gegenstände, z. B. von Nachlaß-Sachen solcher Personen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, von Büchern, deren Debit verboten ist,

u. s. w. genau zu beachten, und in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Orts-Polizeibehörde einzuholen.

§. 8.

Der Auktionator darf, wenn sich hinsichtlich der beabsichtigten Auktion Anstände (§. 7.) ergeben haben, erst nach deren Beseitigung die zu versteigernden Gegenstände übernehmen; er muß ein vollständiges Verzeichniß der ihm übergebenen Gegenstände anfertigen und von dem Extrahenten unterschreiben lassen.

Wird ihm ein solches Verzeichniß von dem Extrahenten mitgetheilt, so hat er dasselbe rücksichtlich der Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen.

Sodann ist die Abschätzung von ihm zu veranlassen, wenn eine solche von dem Extrahenten verlangt wird.

§. 9.

Die Zeit und der Ort der abzuhaltenden Auktion, so wie die Art der hierüber zu erlassenden Bekanntmachung sind von dem Extrahenten zu bestimmen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung ist die Bekanntmachung nach Vorschrift des §. 6. der unter C. beigefügten Gebühren-Taxe zu bewirken; die Zeit und den Ort der Auktion hat der Auktionator so auszuwählen, wie es den Umständen am angemessensten ist; doch muß der Auktions-Termin mindestens 3 Tage vor dem Auktions-Termine zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 10.

Eine Auktion darf an Sonn- und Festtagen niemals, an Sonnabenden und an den jüdischen Feiertagen aber nur mit Zustimmung des Extrahenten abgehalten werden.

§. 11.

Der Auktionator muß die ihm übertragenen Auktionen selbst abhalten. In Krankheits- oder anderen Behinderungsfällen ist dem Extrahenten hiervon Behufs seiner weiteren Bestimmung Kenntniß zu geben. Kann dies wegen Kürze der Zeit oder sonstiger Umstände nicht geschehen, so ist der Orts-Polizeibehörde zur Bestimmung eines Stellvertreters Anzeige zu machen.

§. 12.

Der Auktions-Termin beginnt mit dem lauten und deutlichen Vorlesen der etwa gestellten besonderen Verkaufs-Bedingungen (§. 6.). Eine Abschrift derselben ist im Verkaufs-Lokale anzuheften, oder, wenn die Auktion im Freien erfolgt, auf sonst angemessene Weise dem Publikum zur eigenen Ansicht auszulegen.

§. 13.

Hiernächst ist mit der Versteigerung vorzugehen, und zwar dergestalt, daß mit dem Versteigern eines Gegenstandes nicht eher begonnen werden darf, bis der zunächst vorangegangene zugeschlagen ist.

§. 14.

Mit dem Zuschlage ist nicht eher zu verfahren, bis nach dreimaligem Wiederholen des geschehenen höchsten Gebots sich kein Mehrbietender findet.

Haben zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot gethan, so muß der Auktionator Einen derselben zu vermögen suchen, ein höheres Gebot abzugeben. Gelingt dies nicht, so entscheidet das Loos.

Nach dem Zuschlage darf kein Gebot mehr angenommen werden.

§. 15.

Ist bei der Bekanntmachung des Auktions-Termins angezeigt worden oder aus den Umständen, z. B. dem Lokale, in welchem die Auktion abgehalten wird, zu entnehmen, wem die zu versteigernden Gegenstände gehören, so muß, wenn in derselben Auktion von dem Auktionator auch Sachen, die Anderen gehören, zur Versteigerung gebracht werden, dies im Termine vor dem Beginne der Versteigerung dieser Sachen bekannt gemacht werden.

§. 16.

Der Auktionator ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Termine, so wie dafür verantwortlich, daß weder vor demselben, noch während dessen Dauer im Auktions-Lokale Branntwein oder andere geistige Getränke verabreicht werden. Genügt sein Ansehen nicht, dieser Vorschrift Geltung zu verschaffen, so ist er so befugt als verpflichtet, die Auktion abzubrechen und die Uebertreter der Polizeibehörde anzuzeigen.

Auch dürfen die Auktions-Termine in der Regel nicht in Wirthshäusern oder in Gebäuden, worin der Ausschank geistiger Getränke betrieben wird, abgehalten werden. Ist dies unvermeidlich, so hat der Auktionator zuvor die Genehmigung der Orts-Polizeibehörde einzuholen.

§. 17.

Der Auktionator hat mit besonderer Sorgfalt darauf zu wachen, daß nicht Verabredungen unter den Kauflustigen getroffen werden, um ein Mehrgebot zu hindern.

Er muß nöthigen Falls an die Strafbarkeit eines solchen Verfahrens erinnern, und, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, daß dergleichen Verabredungen dennoch stattgefunden haben, die Auktion sofort abbrechen, sofern der anwesende Extrahent oder dessen Stellvertreter die Fortsetzung nicht ausdrücklich verlangen.

§. 18.

Der Auktionator darf in der von ihm abgehaltenen Auktion weder selbst mitbieten, noch durch Andere mitbieten lassen. Auch darf derselbe nicht gestatten, daß

der Ausrufer oder die Taratoren, welche die Abschätzung der zu versteigernden Gegenstände vorgenommen haben, mitbieten oder mitbieten lassen.

§. 19.

Die Versteigerung erfolgt gegen gleich baare Bezahlung in Preußischem Courant; die Uebergabe geschieht sofort nach dem Zuschlage, bei größeren im Auktionslokale nicht befindlichen Gegenständen aber gleich nach dem Schlusse des Auktions-Termins.

§. 20.

Der Auktionator darf den versteigerten Gegenstand an keinen Andern, als denjenigen, welchem der Zuschlag ertheilt ist, oder dessen Bevollmächtigten übergeben, die Uebergabe aber vor Erlegung des Kaufgeldes nicht vornehmen, es wäre denn, daß der Extrahent ihn zur Stundung desselben ausdrücklich und schriftlich ermächtigt hätte.

Stundungen der Kaufgelder ohne eine solche Ermächtigung erfolgen auf Gefahr des Auktionators.

Soll einem Ansteigerer ein Kaufgeld gestundet werden, welches den Betrag von Funfzig Thaler übersteigt, so muß der Auktionator das Protokoll von dem ersteren unterschreiben lassen.

Der Auktionator hat dahin zu trachten, daß im Falle einer Stundung nicht etwa statt der gewöhnlichen Verzugszinsen eine Conventional-Strafe auf die Einhaltung des Zahlungstermins ausbedungen wird. Geschieht dies seiner Vorstellungen ungeachtet, so hat er die Interessenten über die Bestimmungen des §. 301. Tit. 5. Thl. I, des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich zu Protokoll zu belehren.

Der Auktionator darf dem Extrahenten keine Vorschüsse auf gestundete Kaufgelder gewähren, die Forderungen wegen solcher Kaufgelder nicht durch Cession an sich bringen, und sich überhaupt nicht in anderer ähnlicher Weise bei den von ihm betriebenen Geschäften betheiligen.

§. 21.

Die Annahme, Aufbewahrung, Berechnung und Versendung des Kaufgeldes gehört zu den Obliegenheiten des Auktionators, sofern der Extrahent darüber nicht ein Anderes bestimmt hat.

§. 22.

Ist zum Empfange des Kaufgeldes eine andere Person bestellt (§. 6.), so hat der Auktionator solche zum Termine vorzuladen; er darf die Auktion nur in deren Beisein abhalten, auch die Uebergabe der zugeschlagenen Gegenstände ohne ihre Zustimmung nicht anders, als gegen Zahlung des Kaufgeldes vornehmen.

Daß hiernach werde verfahren werden, muß der Auktionator vor Eröffnung der Auktion zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

§. 23.

Ueber jeden Auktions-Termin muß der Auktionator ein ordnungsmäßiges Protokoll führen und solches dem Extrahenten resp. dessen Stellvertreter, wenn derselbe im Termine anwesend ist, zur Einsicht und Unterschrift vorlegen.

§. 24.

Binnen 3 Tagen, bei bedeutenden Auktions-Massen aber binnen 8 Tagen nach Abhaltung des letzten Termins hat der Auktionator dem Extrahenten beglaubte Abschrift des Protokolls nebst seiner Gebühren-Liquidation und der etwaigen Kosten-Berechnung zu übersenden.

§. 25.

Innerhalb gleicher Fristen muß er demselben auch den Auktions-Erlös bis auf die mit Zustimmung des Extrahenten etwa gestundeten Kaufgelder (§. 20), nach Abzug seiner Gebühren und Kosten abliefern, wenn er mit der Empfangnahme der Kaufgelder beauftragt war.

Verlangt der Extrahent dagegen die Aushändigung der Kaufgelder gleich nach beendigter Auktion, so ist der Auktionator auch hierzu verpflichtet, jedoch darf er alsdann einen, seiner Gebühren- und Kosten-Forderung muthmaßlich gleichkommenden Betrag zu seiner Deckung zurückbehalten, wegen dessen er sich dann in der Eingangs bestimmten Frist mit dem Extrahenten auseinander zu setzen hat.

§. 26.

Die Annahme, Instruktion und Remuneration des Ausrufers ist Sache des Auktionators. Er ist für dessen Handlungen verantwortlich, zugleich aber verpflichtet, denselben auf Verlangen der Königlichen Regierung jederzeit zu entlassen.

§. 27.

Der Auktionator hat, um sich über sein Verfahren stets ausweisen zu können,

a. ein besonderes, gehörig zu heftendes Aktenstück über jede Auktion anzulegen,

b. ein Protokollbuch nach dem Schema A.,

c. ein Kassenbuch nach dem Schema B.

zu führen.

§. 28.

In das Aktenstück sind alle auf die Auktion bezüglichen Verhandlungen zu bringen.

Namentlich müssen darin enthalten sein:

1. der Auftrag zur Versteigerung und das Verzeichniß der Gegenstände;
2. die Bescheinigungen über die öffentliche Bekanntmachung des Termins mit den Verkaufs-Bedingungen;
3. die Concepte der Gebühren- und Kosten-Rechnungen;
4. der zum Auktions-Protokolle nach Vorschrift der Stempel-Gesetze zu cassirende Stempel;
5. die Quittungen über den abgeführten Auktions-Erlös, wenn die Gelderhebung dem Auktionator übertragen war.

Auf dem Aktendeckel sind die Seiten, welche das Auktions-Protokoll im Protokoll-Buche einnimmt (§. 29.), und die Folien der bezüglichen Massen im Kassenbuche (§. 30.) zu vermerken.

§. 29.

Das Protokoll-Buch muß aus festen Bänden bestehen. Es darf gleichzeitig nur ein Band in Gebrauch genommen werden, in welchem vorher die Orts-Polizeibehörde die Ordnungs-Nummer des Bandes und die Anzahl der Seiten mit Buchstaben zu bemerken, auch die erste und letzte Seite mit ihrem Visum zu versehen hat.

Die Auktions-Protokolle sind in dieses Buch hinter einander und ohne Belassung eines andern Zwischenraumes, als zur Aufrechnung der Zahlen erforderlich ist, zu schreiben.

Rasuren dürfen in dem Buche durchaus nicht vorkommen; sind Aenderungen während der Auktion unvermeidlich, so müssen die berichtigten Zahlen in den vorstehenden Colonnen mit Buchstaben geschrieben, und die Correkturen von dem Extrahenten oder dessen Stellvertreter, sonst von einem bekannten zuverlässigen Anwesenden durch Unterschrift bescheinigt werden.

§. 30.

In dem Kassen-Buche erhält jede einzelne Auktions-Masse ein eigenes Folium.

Sofort nach dem Schlusse eines jeden Termins ist das Soll-Einkommen und die Ist-Einnahme während der Auktion auf Grund des Protokolles auf das betreffende Folium des Kassen-Buchs einzutragen und dies vom Auktionator durch seine Unterschrift zu bescheinigen.

Einen Extrakt aus den Kassen-Büchern, getrennt nach den einzelnen Auktions-Massen, hat der Auktionator am Schlusse jedes Jahres der Orts-Polizeibehörde einzureichen.

§. 31.

Gebühren darf der Auktionator nur von den Extrahenten fordern und bei deren Liquidation die unter C. anliegende Taxe nicht überschreiten.

C.

§. 32.

Der Eid, welchen der Auktionator bei seiner Anstellung vor der Königlichen Regierung oder der von dieser damit beauftragten Behörde zu leisten hat, lautet dahin:

„Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Auktionator bestellt worden, ich alle mir in dieser Eigenschaft obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe, u. s. w."

§. 33.

Der Geschäftsbetrieb der Auktionatoren wird zunächst durch die Orts-Polizeibehörde beaufsichtigt; die Ober-Aufsicht und Controle steht der Königl. Regierung zu, welche jederzeit Revisionen des Geschäftsbetriebs und der Bücher veranlassen kann.

Die Orts-Polizeibehörde hat die zu ihrer Kenntniß gelangenden Ordnungswidrigkeiten und Pflichtverletzungen der Auktionatoren der Königl. Regierung anzuzeigen; diese ist ermächtigt, wegen solcher Vergehen Ordnungsstrafen bis zu dreißig Thalern gegen die Auktionatoren festzusetzen, sofern nicht die Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 strengere Ahndung bedingt.

§. 34.

Die Vorschriften dieses Reglements finden auf diejenigen Auktionatoren, welche sich ausschließlich mit der Versteigerung von Büchern beschäftigen, keine Anwendung.

§. 35.

Es bleibt vorbehalten, das gegenwärtige Reglement nach dem Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 15ten August 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Milde.

A.

Namen des Extrahenten der Auktion	Nummer der Sache	Folium der Auctions-Masse im Kassenbuche	Bezeichnung der Sache	Namen und Wohnort des Käufers	Meist-Gebot			Darauf ist im Termine gezahlt			Rückständig ist geblieben		
					Rh.	Sgr.	₰.	Rh.	Sgr.	₰.	Rh.	Sgr.	₰.
Verhandelt N. N. im Hause des N. N. den ten Im heutigen Auctions-Termine wurden folgende Gegenstände öffentlich versteigert. N. N. zu N. N. der selbst anwesend ist, und die Lösung erhebt — (der die Lösung durch den Bevollmächtigten N. N. erhebt) — der nicht erschienen ist und die Kaufgelder durch den unterzeichneten Auctionator erheben läßt.													
				Summa									
Fortgesetzt in demselben Locale den ten													
				Summa									
Verhandelt N. N. im Hause des N. N. den ten Wie oben.													

B.

Auctions-Masse für N. N. zu N. N.

Einnahme.					Ausgabe.			
Seite des Auctions-Protocolls im Protokoll-Buche	Tag der Auction.	Soll-Einnahme nach dem Auctions-Protocoll Rt. Sgr. S.	Ist-Einnahme während der Auction Rt. Sgr. S.	Nach der Auction ist eingekommen Rt. Sgr. S.	Tag der Ausgabe.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag Rt. Sgr. S.	Folium der Acten in denen sich die Quittung befindet.

C. Gebühren-Taxe.

§. 1. Der Auktionator erhält für die vollständige Besorgung einer jeden einzelnen Versteigerung von dem Empfange des Auftrages an gerechnet bis zur vollständigen Ablieferung der Auktionslösung, von dem Betrage dieser letztern

a. bis zu 5 Thlr. einschließlich d. h. von den ersten 5 Thlrn. 16⅔ Procent
oder 5 Sgr. von jedem vollen Thaler,

b. von dem Betrage über 5 Thlr. bis zu 10 Thlr. einschließlich . 13⅓ Procent
oder 4 Sgr. von jedem vollen Thaler,

c. von dem Betrage über 10 Thlr. bis zu 20 Thlr. einschließlich . 10 Procent
oder 3 Sgr. von jedem vollen Thaler,

d. von dem Betrage über 20 Thlr. bis 50 Thlr. einschließlich . . 8⅓ Procent
oder 2½ Sgr. von jedem vollen Thaler,

e. von dem Betrage über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich . . 5 Procent
oder 1½ Sgr. von jedem vollen Thaler,

f. von dem Betrage über 100 Thlr. bis zu 1000 Thlr. einschließlich 3⅓ Procent
oder 1 Sgr. von jedem vollen Thaler, und

g. von dem Betrage über 1000 Thlr. . . . . 1⅔ Procent
oder ½ Sgr. von jedem vollen Thaler.

Der niedrigere Procentsatz in einer der höheren Kolonnen wird erst von demjenigen Betrage einer Auktionsloosung erhoben, welcher das Maximum der unmittelbar vorhergehenden Kolonne übersteigt.

§. 2. Gegen diese Gebühren (§. 1.) muß der Auktionator, so weit nicht im Folgendem ein Anderes bestimmt ist, alle und jede Auslagen, namentlich für Benachrichtigung der Interessenten, für die Bekanntmachungen durch öffentliche Anschläge, Ausrufungen und Insertionen, für den Ausrufer bei der Auktion selbst, für Stempel, für Einziehung kreditirter Kaufgelder u. s. w. übernehmen und bestreiten, auch sich auf seine Kosten ein Auktions-Lokal besorgen.

§. 3. An Orten, wo die Miethspreise der Wohnungen so beträchtlich sind, daß der Auktionator durch die Gebühren (§. 1.) für den zur Beschaffung des Auktionslokals erforderlichen Kostenaufwand nicht ausreichend entschädigt erscheint, kann auf den Antrag der Regierung eine besondere Vergütigung für das Lokal bewilligt werden.

§. 4. Müssen zu versteigernde Gegenstände von einem Orte nach einem andern (nicht blos von einem Hause in das andere) transportirt werden, so sind die dem Auktionator dadurch entstandenen, von ihm zu belegenden baaren Auslagen besonders zu erstatten.

§. 5. Unterzieht sich der Auktionator der Taxation zu versteigernder Gegenstände, so werden die diesfälligen Kosten nach dem für gerichtliche Taxirung beweglicher Gegenstände bestehenden Sätzen besonders festgesetzt.

§. 6. Hinsichtlich der Art der öffentlichen Bekanntmachung der Auktionen muß sich

der Auktionator, wenn der Extrahent nicht ein Anderes ausdrücklich beantragt, nach den Bestimmungen achten, welche die Regierungen nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf den §. 85. Tit. 24. Thl. I. der Allg. Gerichts-Ordnung erlassen werden. Wenn auf besonderen Antrag der Extrahenten mehrere oder andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, als nach vorerwähnten Bestimmungen erforderlich sind, so sind die dadurch entstehenden baaren Auslagen dem Auktionator besonders zu erstatten.

§. 7. Muß der Auktionator Reisen unternehmen, so erhält derselbe, falls nicht bei seiner Bestellung ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist, in jeder einzelnen Versteigerungs-Angelegenheit, wenn die Auktions-Loosung mehr als 50 Thlr. beträgt, außer den Gebühren zu 1. an Reisekosten 15 Sgr. für jede Meile des Hin- und Rückweges, beide zusammengerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob er nur eine oder mehrere Auktionen zugleich abgehalten hat. Beträgt die Entfernung weniger als ¼ Meile von dem Wohnorte des Auktionators, so können keine Reisekosten liquidirt werden. — In jeder einzelnen Angelegenheit dürfen höchstens zwei Reisen, die eine zur Uebernahme und Abschätzung der Sachen — falls hierzu eine Reise verlangt worden — und die andere zur Abhaltung der Auktion liquidirt werden. Beträgt die Auktionsloosung nicht mehr als 50 Thlr., so tritt gar keine Reisekosten-Erstattung ein; es wäre denn, daß sie einzelnen Auktionatoren mit Rücksicht auf die große Ausdehnung ihres Bezirks und auf die geringere Zahl vorkommender kleiner Auktionen von der Regierung besonders bewilligt werden möchten.

§. 8. Wird die Geld-Erhebung nicht von dem Auktionator besorgt, so erhält er außer den etwanigen Reisekosten nur ¾ der §. 1. bestimmten Procentsätze. Ein Viertel der letztern wird für die Einziehung und Erhebung der Kaufloosung abgerechnet. — Das Porto für die etwanige Versendung erhobener Auktionsgelder gehört nicht zu den vom Auktionator zu tragenden Auslagen.

§. 9. Kommt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten und angeordneten Auktion, so erhält der Auktionator, wenn die Auktion erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine selbst rückgängig wird, zwei Drittheile, sonst aber ein Viertheil von dem zu 1. bestimmten Procentsatze. — Dieser wird, wenn eine Abschätzung vorangegangen ist, nach dem Betrage des Taxwerthes, sonst nach dem marktgängigen Preise der Gegenstände oder auf Grund einer besonders zu veranlassenden Schätzung berechnet. Reisekosten werden in diesen Fällen besonders vergütigt, wenn der Auktionator wirklich eine Reise hat unternehmen müssen und der Taxwerth oder die Forderung 50 Rthlr. übersteigt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf andere Personen Anwendung, welche, ohne zu Auctionatoren bestellt zu sein, mit Auctionen in einzelnen Fällen beauftragt werden, in so weit sie zum Genuß solcher Gebühren und Emolumente überhaupt berechtigt sind. Berlin, den 15ten August 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Milde.